

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ECUtronic GmbH

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der ECUtronic GmbH („ECUtronic“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn ECUtronic ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Individuelle Vereinbarungen sowie die jeweilige Bestellung oder Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.
4. Für Verträge, in denen ECUtronic Lieferant oder Auftragnehmer ist, gelten ergänzend die Regelungen unter Abschnitt 2. Für Verträge, in denen ECUtronic Besteller oder Auftraggeber ist, gelten ergänzend die Regelungen unter Abschnitt 3.

2. Bedingungen für Verkauf und Lieferung durch ECUtronic

2.1 Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote von ECUtronic sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ECUtronic oder durch Ausführung des Auftrags zustande.
2. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Muster und sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart wurden.
3. Technisch notwendige oder dem technischen Fortschritt dienende Änderungen bleiben zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

2.2 Preise und Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro EXW Incoterms® 2020 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackungs-, Versand- und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet. Organisiert ECUtronic auf Wunsch des Kunden den Versand, erfolgt dies ausschließlich im Namen, auf Kosten und auf Gefahr des Kunden; der Gefahrübergang nach EXW bleibt hiervon unberührt.
2. Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar.
3. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder aus demselben Vertragsverhältnis stammender Ansprüche zulässig.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich in Frage stellen, kann ECUtronic angemessene Sicherheiten oder Vorauszahlung verlangen und bis zu deren Leistung weitere Lieferungen zurückhalten.

2.3 Lieferung und Gefahrübergang

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn ECUtronic sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt hat.
2. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung des Auftrags sowie nach Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Beistellungen.
3. ECUtronic ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Bei kundenspezifisch gefertigten Waren sind branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen zulässig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

4. Soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen EXW. ECUtronic erfüllt ihre Lieferpflicht, indem sie die vertragsgemäße Ware am benannten Lieferort zur Abholung bereitstellt und den Kunden hierüber informiert. Mit Bereitstellung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Der Kunde trägt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Kosten und Risiken der Abholung, Verladung, Beförderung, Ausfuhr und Einfuhr. Die Verladung der Ware auf das vom Kunden oder von dessen Beauftragten gestellte Beförderungsmittel erfolgt auf Gefahr des Kunden. Soweit ECUtronic bei der Verladung unterstützend tätig wird, geschieht dies ohne Übernahme einer über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Verantwortung.
5. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von ECUtronic nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Lieferengpässe bei Vorlieferanten, behördliche Maßnahmen oder Transportstörungen, verlängern Lieferfristen angemessen. Ist die Durchführung dauerhaft unzumutbar, kann die betroffene Partei vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.

2.4 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von ECUtronic.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ECUtronic nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt ECUtronic Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die neu entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer.
3. Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt ECUtronic bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswerts der jeweils veräußerten Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer ab. Der Käufer bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
4. ECUtronic gibt Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit deren realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

2.5 Mängelrechte

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
2. ECUtronic ist berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert, ist sie dem Kunden unzumutbar oder liegen die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vor, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz zu.
3. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
4. Mängelrechte bestehen nicht bei Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, ungeeigneter Betriebsmittel oder nicht genehmigter Änderungen oder Reparaturen.

2.6 Haftung

1. ECUtronic haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ECUtronic nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.
3. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

3. Bedingungen für Einkauf und Beauftragung durch ECUtronic

3.1 Bestellung und Preise

1. Bestellungen von ECUtronic sind für den Auftragnehmer verbindlich. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung von ECUtronic.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten vereinbarte Preise als Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Verpackungs-, Fracht- und Nebenkosten bis zur vereinbarten Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich DAP gemäß Incoterms® 2020.
3. Rechnungen dürfen erst nach vollständiger Erbringung der vereinbarten Lieferung oder Leistung gestellt werden.
4. ECUtronic zahlt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit vollständigem Eingang der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung und einer prüffähigen Rechnung.

3.2 Lieferung und Termine

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Verzögerungen sind ECUtronic unverzüglich unter Angabe von Ursache und voraussichtlicher Dauer mitzuteilen.
2. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von ECUtronic.
3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur vereinbarten Empfangsstelle nach Maßgabe der vereinbarten Incoterms®-Klausel.
4. Bei Lieferverzug stehen ECUtronic die gesetzlichen Rechte zu. Weitergehende einzelvertraglich vereinbarte Vertragsstrafen oder Schadenspauschalen bleiben unberührt.
5. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von ECUtronic nicht zu vertretende Umstände, die die Abnahme oder Verwendung der Lieferung wesentlich erschweren, befreien ECUtronic für die Dauer der Behinderung von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.

3.3 Qualität und Mängelrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie den vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen.
2. Der Auftragnehmer prüft von ECUtronic überlassene Spezifikationen und Unterlagen auf erkennbare Unstimmigkeiten und weist ECUtronic unverzüglich darauf hin.
3. ECUtronic wird eingehende Lieferungen nach deren Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Identität, Menge sowie äußerlich erkennbare Transportschäden und Mängel prüfen. Erkennbare Beanstandungen wird ECUtronic dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Wareneingang anzeigen; verdeckte Beanstandungen wird ECUtronic dem Auftragnehmer grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Entdeckung anzeigen. Die Anzeige soll in Textform erfolgen und den

beanstandeten Mangel, soweit nach den Umständen möglich, hinreichend konkret bezeichnen. Die vorstehend genannten Zeiträume dienen ausschließlich der Organisation und zügigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Sie stellen keine Ausschlussfristen dar und begründen weder eine Genehmigungsfiktion noch einen Verzicht von ECUtronic auf gesetzliche oder vertragliche Mängelrechte. Für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) unberührt.

4. Bei Mängeln stehen ECUtronic die gesetzlichen Rechte zu. ECUtronic ist zur Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist oder eine sofortige Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Betrieb, Personen oder Sachen erforderlich ist und eine Fristsetzung nicht zumutbar ist. ECUtronic wird den Auftragnehmer, soweit möglich, vorher informieren.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Inbetriebnahme oder Weiterverarbeitung, höchstens jedoch 36 Monate ab Lieferung oder Leistung, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
6. Der Auftragnehmer stellt ECUtronic von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Produktfehler oder einer sonstigen Pflichtverletzung beruhen.

3.4 Fertigungsmittel, Unterlagen und Schutzrechte

1. Von ECUtronic bereitgestellte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Rohstoffe und sonstige Fertigungsmittel bleiben Eigentum von ECUtronic und dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufträgen für ECUtronic verwendet werden.
2. Der Auftragnehmer hat diese Gegenstände sorgfältig aufzubewahren, angemessen zu schützen und auf Verlangen herauszugeben.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden, und stellt ECUtronic von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Schutzrechtsverletzung frei.
4. Soweit Entwicklungsleistungen Gegenstand des Auftrags sind, erhält ECUtronic an den hierfür erforderlichen Arbeitsergebnissen und Schutzrechten mindestens ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Herstellung, Inbetriebnahme, Wartung und Weitergabe an mit ECUtronic verbundene Unternehmen sowie an beauftragte Dritte, soweit dies für Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Nutzung und Service der Vertragsprodukte erforderlich ist. Weitergehende Rechte können einzelvertraglich vereinbart werden.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Geheimhaltung

1. Beide Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden nicht öffentlichen kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Die zeitliche Begrenzung wird einzelvertraglich geregelt.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten erlangt wurden.

4.2 Compliance und gesetzliche Anforderungen

Die Vertragspartner beachten die für ihre Lieferungen und Leistungen jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Exportkontrolle, Zoll, Produktsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz. Soweit vereinbart, gelten ergänzend der ECUtronic Code of Conduct und weitere ausdrücklich einbezogene Compliance- oder Qualitätsanforderungen.

4.3 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart wurde, bei Lieferungen von ECUtronic der Sitz von ECUtronic und bei Lieferungen an ECUtronic die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, Dresden. ECUtronic bleibt berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags müssen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Stand: 09.09.2026